

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 211/2003

Sitzung vom 24. September 2003

1405. Anfrage (Sparmassnahmen im Spital Limmattal)

Kantonsrätin Elisabeth Scheffeldt Kern, Schlieren, hat am 7. Juli 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Das Spital Limmattal als öffentlich subventioniertes Spital weist höhere Kosten der Fallpauschale als vergleichbare Spitäler aus. Dass deshalb gespart werden muss, ist weitgehend unbestritten. Der Kanton muss an sinnvollen, an einem Konzept orientierten Struktur Anpassungen interessiert sein.

Im Moment sind aber vor allem Entlassungen vorgesehen. Die Spitalleitung hat Ende Juni Sparmassnahmen von rund 9 Mio. Franken angekündigt. Das Personal wurde gleichzeitig über die vorgesehene Kündigung von 60 Stellen informiert. Es erfolgten keinerlei Informationen über die Modalitäten der Kündigungen. Erste Kündigungen wurden bereits am darauffolgenden Tag ausgesprochen.

Gemäss Personalvertretung ist es ein weitgehend konzeptloser Personalabbau, der zu Qualitätsverlusten führen wird, was wiederum die Bevölkerung der 17 Verbandsgemeinden verunsichert.

Im Zusammenhang mit dem Vorgehen der Spitalleitung bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorgehen der Spitalleitung, die Personal entlassen will, bevor ein Konzept zur Optimierung der Abläufe vorliegt?
2. Ist dem Regierungsrat bekannt, in welchem Zeitpunkt Abläufe optimiert beziehungsweise umgestellt werden sollen? Ist der Regierungsrat im Sinne einer Qualitätssicherung bereit, von der Spitalleitung ein Konzept über das weitere Vorgehen zu verlangen?
3. Hat der Regierungsrat Kenntnis, welche Alternativen geprüft wurden, um Entlassungen aufzufangen?
4. Das Personal ist durch die Kündigungsmodalitäten und das autokratische Vorgehen der Spitalleitung verunsichert und verärgert. Es ist zu befürchten, dass sich bestens qualifiziertes Personal aus der Pflege und aus der Ärzteschaft nach einem anderen Arbeitsort umsehen wird. Welche Folgen sind durch eine zu befürchtende Abwanderung von hoch qualifiziertem Personal zu erwarten, und welche Massnahmen sind vorgesehen, um diese aufzufangen?

5. Das Spitalreglement stützt sich auf kantonales Recht. Dem Personal wurde ein Sozialplan vorgelegt, der innert kürzester Zeit zurückgezogen werden musste. Ist der Regierungsrat bereit, an einem öffentlich subventionierten Spital für einen genügend abgesicherten Sozialplan besorgt zu sein?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Frage, ob der Verwaltungsrat seine Aufsichtspflicht genügend wahrgenommen hat?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Elisabeth Scheffeldt Kern, Schlieren, wird wie folgt beantwortet:

Das Spital Limmattal ist ein öffentlich subventioniertes Grundversorgungsspital für die Regionen Limmattal und Furttal. Seine Trägerschaft ist der Spitalverband Limmattal, ein von den 17 Gemeinden der Region gebildeter Zweckverband. Der Kanton unterstützt das Spital im Rahmen der Festlegungen des Gesundheitsgesetzes mit Staatsbeiträgen, wobei Art und Menge der zu subventionierenden Leistungen über Leistungsvereinbarungen (Rahmen- und Jahreskontrakte sowie Globalbudgets) festgelegt werden.

Im Gegensatz zur früher praktizierten Input-Steuerung erlaubt die Output-Steuerung gemäss dem Prinzip der wirkungsorientierten Verwaltungsführung keine direkte Eingriffnahme in die Führung des Spitals. Für die operative Umsetzung der Vereinbarungen ist deshalb primär das Spital selbst mit der Spitalleitung, gebildet aus Verwaltungsdirektion, Ärztlicher Direktion und Pflegedirektion, und sekundär dessen Trägerschaft, im Falle des Spitals Limmattal mit den Organen Verwaltungsrat und Delegiertenversammlung, verantwortlich. Die Aufsicht über die Gemeinden und damit auch über die von ihnen gebildeten Verbände wiederum liegt gemäss Art. 45 der Kantonsverfassung (LS 101) bzw. § 10 des Gesetzes über die Bezirksverwaltung (LS 173.1) beim Bezirksrat.

Die Leistungsvereinbarungen zwischen den staatsbeitragsberechtigten Spitälern und der Gesundheitsdirektion enthalten keine Bestimmungen, wie und mit welchen Mitteln – auch personeller Art – der Auftrag zu erfüllen ist bzw. die entsprechenden Leistungen zu erbringen sind. Der Staat allerdings überprüft durch den Vergleich mit anderen Anbietern, dem so genannten «Benchmarking», ob die Leistungserbringung durch das Spital wirtschaftlich und effizient ist. Abweichungen bei den entsprechenden Indikatoren und Überschreitungen beim Globalbudget führen zu Abzügen beim Globalbudget der nächsten Periode im Sinne von Sparvorgaben. Die Kontrollpflicht des Kantons

gegenüber den staatsbeitragsberechtigten Spitälern beschränkt sich auf die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der erbrachten Leistungen sowohl was die Menge als auch was die Kosten betrifft (Globalrechnung). Die Qualitätssicherung in den Spitälern wird durch die outcome-Messungen überprüft. Des Weiteren besteht von Seiten der Gesundheitsdirektion gemäss den §§ 42 und 43 des Gesundheitsgesetzes (LS 810.1) eine gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die klinische Leistungserbringung (Einhaltung der Bedingungen für die Betriebsbewilligung).

Wie Mitteilungen des Spitals und Medienberichten entnommen werden kann, sieht sich die Spitalleitung auf Grund ungünstiger Kostentwicklungen dazu gezwungen, Sparmassnahmen einzuleiten. Im Allgemeinen entfallen in Akutspitälern der Grundversorgung rund 70% der Aufwendungen für die Leistungserbringung auf die Personalkosten. Daher sind grosse Einsparungen im Wesentlichen nur über Massnahmen im Personalbereich zu erzielen. Die Festlegung und Umsetzung der einzelnen Massnahmen ist Aufgabe der Spitalleitung; dasselbe gilt für den Einbezug weiterer Beteiligter und Betroffener in die Entscheidungsfindung. Die Konzepte der Spitalleitung wurden der Gesundheitsdirektion zur Kenntnis gebracht. Dass derzeit in allen Bereichen gespart werden muss, ist allgemein bekannt gemacht worden, insbesondere auch im Hinblick auf das kantonale Sparprogramm 04. Das Spital Limmattal gehört zu einem der teureren Spitäler im Kanton Zürich, und seine Fallkosten liegen höher als bei anderen Spitälern, was die Trägergemeinden und den Staat zusätzlich belastet. Das Spital Limmattal hat sich daher aus eigenem Antrieb – und unabhängig vom Sparauftrag des Kantons – überlegt, wie beim Aufwand gespart werden könnte, und dazu Konzepte erarbeitet, um der Kostensteigerung Einhalt zu gebieten.

Die Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang der Verwaltungsrat des Spitals seine Aufsichtspflicht wahrgenommen hat, ist nicht Aufgabe des Regierungsrats, sondern des obersten Verbandsorgans, der Delegiertenversammlung.

Da die Trägerschaft des Spitals Limmattal nicht der Kanton, sondern ein Zweckverband ist, sind dessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich keine kantonalen Angestellten. Das Spital Limmattal ist nicht verpflichtet, die Arbeitsverhältnisse gemäss kantonalem Recht auszugestalten. Demzufolge können die Mitarbeitenden keine direkten Rechte aus dem kantonalen Personalrecht ableiten.

Konkret sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Spitals Limmattal mittels öffentlichrechtlicher Verträge gemäss dem Personalreglement des Spitals angestellt. Das kantonale Personalgesetz wurde als subsidiär anwendbar erklärt. Erste Rechtsmittelinstanz für Streitig-

keiten aus einem Arbeitsverhältnis ist der Bezirksrat. Der Regierungsrat ist grundsätzlich nicht legitimiert, beim Spital Limmattal – aber auch bei allen anderen staatsbeitragsberechtigten Spitälern – direkten Einfluss auf die Art der Auflösung von Arbeitsverhältnissen und auf die materielle Ausgestaltung eines allfälligen Sozialplans zu nehmen. Der Kanton hat lediglich in finanzieller Hinsicht eine gewisse Steuerungsmöglichkeit, indem insgesamt nur Sozialplanleistungen subventioniert werden, die höchstens denjenigen gemäss kantonalen Richtlinien entsprechen. Das Spital Limmattal ist innerhalb des für anwendbar erklärten Personalrechts in der Ausgestaltung des Sozialplans frei.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi